



Bericht über die Erstellung des
KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021

Softline AG

Leipzig

Softline AG, Leipzig

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>					<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	1.714.389,00		1.714.389,00	
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	56.290,37		55.322,84		<i>II. Kapitalrücklage</i>	13.867.093,15		13.867.093,15	
					<i>III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung</i>	-7.552,05		-1.801,44	
<i>II. Sachanlagen</i>					<i>IV. Konzernbilanzverlust</i>	-14.029.232,94		-13.851.601,96	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	548.898,31		548.911,34			1.544.697,16		1.728.078,75	
	605.188,68		604.234,18		B. Rückstellungen				
					Sonstige Rückstellungen	1.372.840,47		1.202.448,99	
B. Umlaufvermögen						1.372.840,47		1.202.448,99	
<i>I. Vorräte</i>					C. Verbindlichkeiten				
1. Unfertige Leistungen	778.435,12		560.286,27		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		37.113,62	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-778.435,12		-312.653,82		2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	46.659,15		0,00	
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>					3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.973.345,16		3.424.020,62	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.497.684,60		3.679.831,98		4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.319.564,16		943.836,05	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.087.883,32		854.543,52			4.339.568,47		4.404.970,29	
	5.585.567,92		4.534.375,50						
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>					davon aus Steuern EUR	1.258.002,32		870.374,92	
	833.638,30		2.506.050,95		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	31.792,17		18.668,68	
	6.419.206,21		7.288.058,90						
C. Rechnungsabgrenzungsposten					D. Rechnungsabgrenzungsposten	446.984,53		2.943.511,84	
	679.695,73		2.386.716,79						
	7.704.090,63		10.279.009,87			7.704.090,63		10.279.009,87	

Softline AG, Leipzig

Konzerngewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	32.269.170,06	27.143.855,71
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestands an unfertigen Leistungen	218.148,85	215.298,77
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	17.429,00	14.688,03
4. Sonstige betriebliche Erträge	706.436,96	754.517,68
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Waren	5.817.080,42	6.733.999,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>8.489.987,29</u>	<u>4.325.508,17</u>
	14.307.067,71	11.059.507,62
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	11.900.610,03	10.537.100,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.740.440,53</u>	<u>1.938.030,79</u>
	14.641.050,56	12.475.131,02
<i>davon für Altersversorgung EUR</i>	<i>207.479,83</i>	<i>143.950,00</i>
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	220.525,23	218.282,90
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.031.258,85	3.913.263,13
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	103.866,49	118.575,86
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>70.377,00</u>	<u>18.039,00</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	-162.960,98	325.560,66
12. Sonstige Steuern	<u>14.670,00</u>	<u>21.287,57</u>
13. <u>Konzernjahresfehlbetrag / -überschuss</u>	-177.630,98	304.273,09
14. Verlustvortrag	-13.851.601,96	-14.155.875,05
15. <u>Konzernbilanzverlust</u>	<u>-14.029.232,94</u>	<u>-13.851.601,96</u>

Softline AG, Leipzig

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2021

A. Allgemeine Angaben

Die Softline AG hat ihren Sitz in Leipzig und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Register-Nr. HRB 26381.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 290 ff. HGB und des Aktiengesetzes freiwillig erstellt.

Der Konzernabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Basierend auf der für diese Zwecke vorgelegten Unternehmensplanung ist die Finanzierung im Jahres-Zeitraum ab dem Bilanzstichtag jederzeit sichergestellt.

Mit notariell beurkundetem Verschmelzungsvertrag vom 26. Januar 2021 übertrugen die Tochtergesellschaften Softline Solutions GmbH, Leipzig und die Softline Services GmbH, Aschheim jeweils ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2ff. UmwG iVm. §§ 36ff UmwG, §§ 46ff. UmwG, §§ 56ff. UmwG auf die Softline AG, Leipzig im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme.

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaften erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2020 (Verschmelzungstichtag iSd § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Vom 1. Dezember 2020 bis zum Erlöschen der Gesellschaften gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung der Softline AG, Leipzig vorgenommen.

Die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister erfolgte am 12. März 2021. Auf den vorliegenden Konzernabschluss hat die Verschmelzung keine Auswirkungen.

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsgrundsätze

Der Konsolidierungskreis umfasst - neben der Softline AG, Leipzig - vier Tochterunternehmen. Die im Berichtsjahr einbezogenen Unternehmen sind aus der Aufstellung zum Anteilsbesitz, die diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, ersichtlich.

Die Einzelabschlüsse der einbezogenen Unternehmen werden grundsätzlich nach den für die Muttergesellschaft geltenden Methoden erstellt.

Die **Kapitalkonsolidierung** erfolgt nach der **Neubewertungsmethode** gemäß § 301 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres auf den 1. Januar 2012. Dabei ist das Eigenkapital der Tochterunternehmen, die **erworben** wurden, mit dem Betrag angesetzt, der dem Zeitwert

der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zum 1. Januar 2012 beizulegen ist. Bei der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände war eine zuverlässige Bewertung nicht möglich, da diese von einem Geschäfts- oder Firmenwert nicht ausreichend abgrenzbar waren. Bei Tochterunternehmen, die vor dem 1. Januar 2012 **gegründet** wurden, sind sämtliche Wertansätze fortgeführt worden. Vor dem 1. Januar 2012 bereits entstandene Ergebnisvorträge sind ergebnisneutral im Verlustvortrag aus dem Vorjahr enthalten.

Bei der Kapitalkonsolidierung entstandene Geschäfts- oder Firmenwerte werden entsprechend § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB über fünf Jahre abgeschrieben.

Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

C. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Grundsätze und Methoden:

Aktivposten

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Als Grundlage der Nutzungsdauerschätzung werden die Mindestwerte der steuerlichen Abschreibungstabellen verwendet, es sei denn, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer abweicht. Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung werden ab 2012 über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** vorliegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Bei den **unfertigen Leistungen** fand der Fertigstellungsgrad Berücksichtigung. Die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Diese umfassen die nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB aktivierungspflichtigen Einzelkosten sowie die aktivierungspflichtigen Gemeinkosten. Ist der beizulegende Wert niedriger, wird dieser angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen. Bereits erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Vorauszahlungen für künftige Zeiträume, die zeit-
anteilig abgegrenzt worden sind.

Passivposten

Sonstige Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Er-
füllungsbetrag angesetzt. Sie erfassen alle erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten sowie
für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in angemessenem Umfang. Rückstellungen mit einer
Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen
Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB
abgezinst.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Einzahlungen für künftige Zeiträume, die zeit-
anteilig abgegrenzt werden.

Währungsumrechnung

Die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz wurden, mit Ausnahme des Ei-
genkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umgerechnet wurde, zum Devisenkassamittelkurs am Ab-
schlussstichtag in Euro umgerechnet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden zum Durch-
schnittskurs in Euro umgerechnet. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzernei-
genkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten "Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung" aus-
gewiesen.

D. Angaben zur Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Kontoform gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (§ 313 Abs. 4 HGB). Er befin-
det sich in der Anlage zum Anhang.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen erge-
ben sich aus dem Forderungsspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Aktive latente Steuern

Auf die Bildung aktiver latenter Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet.

Gezeichnetes Kapital

	31.12.2021	31.12.2020
Anzahl Stückaktien (Nennbetrag EUR 1,00)	1.714.889	1.714.889
Grundkapital (in EUR)*	1.714.889	1.714.889
<u>Eigene Anteile (in EUR)</u>	<u>-500</u>	<u>-500</u>
Gezeichnetes Kapital (in EUR)	1.714.389	1.714.389

* enthält das Grundkapital der eigenen Aktien

Eigene Aktien

Die Gesellschaft hielt durch Erwerb am 30. März 2011 zum 31. Dezember 2011 die Anzahl von 105.000 eigenen Aktien. Diese waren für ein Incentive Programm für die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften vorgesehen. In 2012 wurden im Rahmen der Einigung mit dem ehemaligen Vorstand Harry Kloosterman insgesamt 100.000 eigene Aktien unentgeltlich übertragen. Die eigenen Aktien waren zu einem Preis von TEUR 277 erworben worden.

Zum 31. Dezember 2021 sind noch 500 eigene Aktien im Bestand. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,03 % (Vorjahr: 0,03 %).

Genehmigtes Kapital (2015/I sowie 2021/I)

Die Hauptversammlung vom 1. Juli 2021 hat die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals beschlossen. Das Genehmigte Kapital gemäß Beschluss vom 28. September 2015 (Genehmigtes Kapital 2015/I) ist durch Zeitablauf erloschen. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2021 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. Januar 2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 857.444,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2021/I). Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 28. Januar 2022.

Bilanzverlust

Im Bilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 13.852 (Vorjahr: TEUR 14.156) enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Verpflichtungen aus dem Personalbereich und ausstehende Rechnungen, Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (Geschäftsbericht, Jahresabschlussprüfung), Aufsichtsratsvergütungen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Nicht in der Konzernbilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Das Mutterunternehmen und ein Tochterunternehmen verwenden das Factoring zur Vorfinanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Im Rahmen des Factoring geht das Delkredere-Risiko auf den Factor über (echtes Factoring). Zum 31. Dezember 2021 waren insgesamt TEUR 3.170 (Vorjahr: TEUR 1.664) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vom Factor angekauft. Die turnusmäßige Verlängerung der Factoringlinie ist für die Liquiditätssituation der Gruppe somit von zentraler Bedeutung.

Zum 31. Dezember 2021 bestehen Rechte aus Besserungsscheinen gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 7b HGB in Höhe von TEUR 1.000 (Vorjahr: TEUR 1.000).

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB zum 31. Dezember 2021, die nicht nach § 298 Abs. 1 i. V. m. § 268 Abs. 7 oder § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB anzugeben sind, ergibt sich wie folgt:

Für 2022	TEUR	1.278
Für 2023 bis 2026	TEUR	2.585

Es handelt sich im Wesentlichen um Miet-, Leasing- und Lizenzverpflichtungen. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken können sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern die Objekte nicht mehr vollständig genutzt werden können, wozu es derzeit keine Anzeichen gibt.

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren gefertigt. Im Übrigen sind Saldierungen von Aufwendungen und Erträgen nicht vorgenommen worden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich in folgende Segmente auf:

	Inland in TEUR	Ausland in TEUR
Software	1.240	4.381
Hardware	1.043	1
Consulting	17.043	5.127
Managed Services / Recruiting	2.714	418
Übrige	302	0
Summe	22.342	9.927

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Zuschüssen von TEUR 327 sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 129.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen PKW-Kosten, Miete & Raumkosten, Reisekosten, Weiterbildung, Betriebsveranstaltungen und Repräsentationskosten sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten..

F. Sonstige Pflichtangaben

Vorstand

Dipl.-Ing. Dipl.-Oec. Martin A. Schaletzky, Augsburg, Vorstandsvorsitzender

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Knut Löschke – selbständiger Unternehmer, Leipzig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Andrew Morrision - Global Vice President, Services & Solutions bei Softline International (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) - ab 6. Mai 2021

Roy Harding - Global CEO bei Softline - ab 1. Juli 2021

Florian Schulte - Geschäftsführer der S.K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden Baden (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) - bis 5. Mai 2021

Karl-Heinz Warum - Geschäftsführer SBC-Strategic Business Consulting - bis 1. Juli 2021

Gesamtbezüge des Vorstands

Die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 314 Abs. 3 HGB unterblieben.

Gesamtbezüge des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 18).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 41), Dieses teilt sich wie folgt auf:

Abschlussprüferleistungen TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 41)

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren während des Geschäftsjahres im Konzern

231 Angestellte

beschäftigt.

Mitteilungen nach § 20 AktG

Die S. K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden teilte gemäß § 20 AktG am 8. April 2021 mit, dass sie nicht mehr an der Softline AG beteiligt ist, somit deren Beteiligung in einer nach § 20 Abs. 1, 3 oder 4 AktG mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht.

Die Axion Holding Cyprus Limited hat uns am 15. April 2021 gemäß § 20 Abs. 1, 3 und 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien der Softline AG und eine Mehrheitsbeteiligung an der Softline AG gemäß § 20 Abs.1, 3 und 4 AktG gehören.

Die Softline Group Inc. (BVI) hat uns darüber hinaus mitgeteilt, dass ihr mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien der Softline AG und eine Mehrheitsbeteiligung an der Softline AG gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 AktG gehören, da ihr unmittelbar die von der Axion Holding gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG zugerechnet werden.

Weiterhin hat uns Igor Borovikov mitgeteilt, dass ihm mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien der Softline AG und eine Mehrheitsbeteiligung an der Softline AG gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 AktG gehören, da ihm mittelbar die von der Softline Group gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG zugerechnet werden.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Softline Holding PLC, London einbezogen. Die Softline Holding PLC, London stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Konzernkreis auf. Der offengelegte Konzernabschluss ist über die Homepage der Gruppe erhältlich.

Besondere Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands in der Ukraine auf das Geschäft der Softline AG und ihrer Tochtergesellschaften ist hinsichtlich der allgemeinen geopolitischen Auswirkungen aktuell schwer abzuschätzen. Da der Fokus der Geschäftstätigkeit der Softline Gruppe auf den Regionen D-A-CH und Nord-europa liegt und der Markt, insbesondere im Bereich IT-Beratung und Digitalisierung weiterhin stark wachsend ist, gehen wir von keinen außergewöhnlichen Belastungen auf unser Geschäft bzw. das Wachstum des Unternehmens aus.

Finanz- oder Marktwirtschaftliche Risiken als Folge der Pandemie sowie des Angriffskriegs in der Ukraine sind für unsere Gruppe auf Grund der beschleunigten Digitalisierung in den Unternehmen nicht absehbar.

Der Einstieg der in mittlerweile über 60 Ländern tätigen Softline International (SLINT) Anfang 2021 als neuer Hauptinvestor stellt, insbesondere aufgrund der rechtlichen Unabhängigkeit der Softline AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, kein Risiko dar. Die Holding Gesellschaft der SLINT, die in Zypern registrierte Softline Holding PLC, mit Hauptquartier in London ist seit September 2021 an der London Stock Exchange börsennotiert und unterliegt damit strengsten Compliance-Richtlinien.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Softline AG erzielte im Jahr 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2.091, der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2021 beträgt TEUR -7.436. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Leipzig, den 5. August 2022



Martin A. Schaletzky
Vorstand

Softline AG, Leipzig

Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten		Abgänge		31.12.2021		Abschreibungen		Zugänge		Abgänge		31.12.2021		Restbuchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	384.590,89	18.365,00	143.680,37	259.275,52	329.268,05	14.043,97	140.326,87	202.985,15	56.290,37	55.322,84						
2. Geschäfts- oder Firmenwert * ¹⁾	5.111.207,49	0,00	0,00	5.111.207,49	5.111.207,49	0,00	0,00	5.111.207,49	0,00	0,00						
	<u>5.495.798,38</u>	<u>18.365,00</u>	<u>143.680,37</u>	<u>5.370.483,01</u>	<u>5.440.475,54</u>	<u>14.043,97</u>	<u>140.326,87</u>	<u>5.314.192,64</u>	<u>56.290,37</u>	<u>55.322,84</u>						
II. Sachanlagen																
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.330.160,90	203.127,44	213.059,64	1.320.228,70	781.249,56	206.481,26	216.400,42	771.330,40	548.898,31	548.911,34						
	<u>6.825.959,28</u>	<u>221.492,44</u>	<u>356.740,01</u>	<u>6.690.711,71</u>	<u>6.221.725,10</u>	<u>220.525,23</u>	<u>356.727,29</u>	<u>6.085.523,04</u>	<u>605.188,68</u>	<u>604.234,18</u>						

*¹⁾ aus der Kapitalkonsolidierung

Softline AG, Leipzig**Anteilsbesitz Konzern**

Verbundene Unternehmen	Währung	Anteil am Kapital in %
Inland		
XPERTLINK GmbH, Aschheim ¹⁾	EUR	100,0
Ausland		
Softline Solutions Netherlands B.V. Nieuwegein / Niederlande ¹⁾	EUR	100,0
Softline Solutions N.V. Antwerpen / Belgien ¹⁾	EUR	100,0
Softline Soutions Ltd., London / Großbritannien ¹⁾	GBP	100,0

1) In den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen

Forderungsspiegel

	31.12.2021	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.498	4.498	-
<i>Vorjahr:</i>	3.680	3.680	-
Sonstige Vermögensgegenstände	1.088	1.022	66
<i>Vorjahr</i>	855	819	36
	5.586	5.520	66

Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2021	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	-
<i>Vorjahr</i>	37	37	-
Erhaltene Anzahlungen	47	47	-
<i>Vorjahr</i>	0	0	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.973	2.973	-
<i>Vorjahr</i>	3.424	3.424	-
Sonstige Verbindlichkeiten	1.320	1.320	-
<i>Vorjahr</i>	944	920	-
	4.340	4.340	-

Softline AG, Leipzig

Kapitalflussrechnung Konzern	2021 TEUR	2020 TEUR
Konzernjahresergebnis	-178	304
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	221	218
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	170	-11
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-790	-212
+/- Veränderungen Konsolidierungskreis	0	-108
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-804	-26
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-35	1.122
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	104	119
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.310	1.406
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-18	-15
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagenvermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-203	-246
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-221	-261
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	0	0
- Gezahlte Zinsen	-104	-120
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-104	-120
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-1.636	1.025
+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	-49
+/- Wechselkursdifferenzen auf Fremdwährungsbestände im Finanzmittelbestand	0	5
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.469	1.486
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	834	2.469
Der Finanzmittelfond enthält Kontokorrentguthaben. Er wurde reduziert um Kontokorrentverbindlichkeiten. Er setzt sich wie folgt zusammen:		
Kontokorrentguthaben	834	2.506
- Kontokorrentverbindlichkeiten	0	-37
Finanzmittelfond am Ende der Periode	834	2.469

Softline AG, Leipzig Entwicklung des Konzerneigenkapitals

	Eigenkapital des Mutterunternehmens										Konzern- eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital			Rücklagen		Eigenkapitaldifferenz aus Währungs- umrechnung		Konzernbilanzverlust, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist			
	Gezeichnetes Kapital EUR	Eigene Anteile EUR	Stammaktien EUR	Summe EUR	Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	
	Stammaktien EUR	Stammaktien EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	
Stand am 31.12.19	1.714.889,00	500,00	500,00	1.714.389,00	13.867.093,15	13.867.093,15	-7.459,81	-14.155.875,05	EUR	EUR	1.418.147,29
Währungsumrechnung					5.658,37	5.658,37					5.658,37
Konzernjahresüberschuss								304.273,09			304.273,09
Stand am 31.12.20	1.714.889,00	500,00	500,00	1.714.389,00	13.867.093,15	13.867.093,15	-1.801,44	-13.851.601,96	EUR	EUR	1.728.078,75
Währungsumrechnung							-5.750,61				-5.750,61
Konzernjahresüberschuss								-177.630,98			-177.630,98
Stand am 31.12.21	1.714.889,00	500,00	500,00	1.714.389,00	13.867.093,15	13.867.093,15	-7.552,05	-14.029.232,94	EUR	EUR	1.544.697,16

Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

An die Softline AG, Leipzig

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzern-Kapitalflussrechnung sowie Entwicklung des Konzerneigenkapitals – der Softline AG, Leipzig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, des Konzernanhangs, der Konzern-Kapitalflussrechnung sowie der Entwicklung des Konzerneigenkapitals auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Baden-Baden, den 5. August 2022



KAISER & SOZIEN Partnerschaft mbB

Sabine Gebring
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Mathias Heinz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Besondere Auftragsbedingungen

Adressatenkreis:

Unsere Berichterstattung über den Jahresabschluss richtet sich an die gesetzlichen Vertreter, die den Erstellungsauftrag erteilt haben. Sie werden mit dem Erstellungsbericht über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten unterrichtet. Insofern dient der Bericht auch zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten des Steuerberaters aus dem Auftragsverhältnis. Daneben unterrichtet der schriftliche Bericht den Adressaten über das Ergebnis der Arbeiten, d.h. über den erstellten Jahresabschluss sowie ggf. über das Ergebnis auftragsgemäß durchgeführter Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit bzw. Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

Der Erstellungsbericht richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Dieser Erstellungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Freistellung:

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Elektronische Datenversendung:

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen KAISER & SOZIEN Partnerschaft mbB (nachfolgend „Partnerschaft“ genannt) und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für künftige Aufträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Aufträge werden der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern oder für die Partnerschaft tätigen Personen.

2. Haftungsbeschränkung/Haftpflichtversicherung

(1) Die Partnerschaft haftet nicht für telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem in Folge einfacher Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall auf € 10 Mio. beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen gilt als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Partnerschaft hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Versicherungssumme € 10 Mio. beträgt. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die vorstehend genannte Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Partnerschaft auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich dazu bereit erklärt, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(2) Die in Nr. 1 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der Partnerschaft und diesen Personen begründet sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse der Partnerschaft ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Kostenerstattung, Aufrechnung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (siehe unten II Ziff. 2 und III Ziff. 2).

(2) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Partnerschaft einen angemessenen Vorschuss fordern. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherer, Gegner oder Dritte bestehen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Partnerschaft nach vorheriger Anündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Partnerschaft ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, falls ihm Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(3) Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherer, die Staatskasse oder sonstige Dritte sicherungshalber bis zur Höhe der Honorarforderung an die Partnerschaft ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Partnerschaft darf eingehende Zahlungen gegen offene Honorarforderungen und Nebenleistungen (Auslagen, Zinsen etc.) auch aus anderen Angelegenheiten verrechnen. Die Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Partnerschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

4. Datenschutz, Schriftverkehr per Telefax und E-Mail

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass -sein Name, seine Adresse, Telefonnummern und sonstige Daten im EDV-System der Partnerschaft gespeichert werden, -personenbezogene Daten im Einklang mit der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen des für die Mandatsbearbeitung Erforderlichen an Dritte weitergegeben werden und dort verarbeitet werden können,

-die Partnerschaft berechtigt ist, personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen, -Schriftstücke und E-Mails im Dokumentenmanagementsystem der Partnerschaft gespeichert werden,

-bei der unverschlüsselten Versendung von E-Mails und der Versendung von Telefax-Schreiben die Vertraulichkeit der so übermittelten Informationen nicht gewährleistet werden kann.

Dessen ungeachtet erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass an ihn gerichtete Schriftstücke per Telefax und unverschlüsselt per E-Mail verschickt werden können.

Soweit er der Partnerschaft seine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, sichert er zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf die Empfangsgeräte haben und dass die Posteingänge von ihm regelmäßig überprüft werden. Wünscht der Auftraggeber die Versendung von E-Mails verschlüsselt, so hat er die technischen Voraussetzungen für Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren, die mit denen der Partnerschaft kompatibel sind, sicherzustellen und der Partnerschaft mitzuteilen; diese wird E-Mails dann verschlüsselt versenden.

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist KAISER & SOZIEN Partnerschaft mbB, Wilhelmstr. 1b, 79098 Freiburg, 0761/703940, www.kaisersoziende

5. Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Eine erfolgreiche Auftragsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Auftraggeber wird die Partnerschaft über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Er hat ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Er wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Partnerschaft mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Er wird die Partnerschaft unterrichten, wenn sich seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. ändert oder er über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Partnerschaft

Er wird die ihm von der Partnerschaft übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) Rechtsschutzversicherung

Soweit die Partnerschaft auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitspflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Auftraggeber, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beltragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwölfe beauftragt sind.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Partnerschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Partnerschaft nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die Partnerschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Partnerschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Partnerschaft vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Partnerschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Partnerschaft entgegensteht.

6. Mitwirkung Dritter

Die Partnerschaft ist berechtigt, zur Bearbeitung der Aufträge Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte und Steuerberater und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Partnerschaft, zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der Partnerschaft stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partnerschaft zulässig.

B. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Die Partnerschaft hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Partnerschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Partnerschaft aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Partnerschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Partnerschaft dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Partnerschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die Partnerschaft kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütungsansprüche und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte der Partnerschaft

1. Gegenstand der Rechtsberatung

Der Gegenstand des Mandates und die zur Bearbeitung übertragenen Tätigkeiten werden zwischen dem Auftraggeber und der Partnerschaft gesondert vereinbart. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen (BRAO) und der Berufspflichten ausgeführt. Die Rechtsberatung der Partnerschaft bezieht sich nur auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Partnerschaft hierauf rechtzeitig hin. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Vergütung und Gebührenhinweis

(1) Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz); der Höhe nach gemäß § 2 RVG nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit.

- (2) Etwas anderes gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner in Fällen, in denen gemäß § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (3) Der Auftraggeber ist darüber informiert worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit gemäß § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten dafür richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

III. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater der Partnerschaft

1. Gegenstand der Steuerberatung

- (1) Für den Umfang der von der Partnerschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BO-StB) ausgeführt. Die steuerliche Beratung umfasst keine rechtliche Beratung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Die Steuerberatung der Partnerschaft bezieht sich nur auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Sache ausländisches Recht berührt, weist die Partnerschaft hierauf rechtzeitig hin. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Partnerschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Partnerschaft im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Partnerschaft für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z. B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Partnerschaft steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

IV. Schlussbestimmungen

1. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Partnerschaft (Freiburg), wenn der Auftraggeber nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sonst der Wohnsitz des Auftraggebers.

2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis ist der Sitz der Partnerschaft (Freiburg), sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.